

# RS Vwgh 1994/11/25 91/17/0058

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

AMA-Gesetz 1992;

VwGG §47 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/21 90/17/0386 3

## Stammrechtssatz

Da der Verwaltungsgerichtshof die Bestimmung des § 47 Abs 5 VwGG stets als eine auch an ihn gerichtete Norm aufgefaßt hat, war der der belannten Behörde (hier: Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds) als obsiegender Partei zustehende Aufwandersatz im Beschwerdefall dem Bund (Hinweis E 18.4.1986, 86/17/0080) als jenem Rechtsträger zuzusprechen, in dessen Namen die belangte Behörde in der Beschwerdesache gehandelt hat. Durch das AMA-Gesetz 1992, BGBI Nr 376, hat sich daran nichts geändert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991170058.X03

## Im RIS seit

27.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)